



Antrag an den Kongress 2019

Satzungsänderung §21 Absatz 1

Alt:

(1) Die Anträge müssen spätestens **zehn Wochen** vor Beginn der Sitzung des Kongresses bei dem Präsidenten eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Kongresses spätestens **vier Wochen** vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem außerordentlichen Kongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu **vier bzw zwei** Woche verkürzen.

Neu:

(1) Die Anträge müssen spätestens **4 Wochen** vor Beginn der Sitzung des Kongresses bei dem Präsidenten eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Kongresses spätestens **zwei Wochen** vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Bei einem außerordentlichen Kongress kann der Präsident die Fristen auf bis zu **zwei bzw eine** Woche verkürzen.

Begründung:

Aktuell muss der Kongress vier Wochen vorher eingeladen werden, aber die Frist für die Anträge endet 10 Woche vorher. Somit ist es möglich, dass durch eine kurzfristige Einladung Anträge verhindert werden.

Antragsteller:

Fabian Winker

Vorsitzender SJSH